

Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi vom 19. März 2012¹

¹ Von der Bürgerschaft der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi erlassen am 19. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom 4. Mai 2012; in Vollzug ab 1. August 2012. Geändert durch Nachtrag vom 19. März 2018.



Die Bürgerschaft der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich **Art. 1**
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Gebiet **Art. 2**
Die Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinde Eichenwies-Kriessern-Montlingen-Oberriet, der Primarschulgemeinde Kobelwald-Hub-Hard, der Primarschulgemeinde Rüthi und der Primarschulgemeinde Lienz.
- Organisationsform **Art. 3**
Die Schulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe **Art. 4**
Organe der Schulgemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Schulrat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben **Art. 5**
Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz **Art. 6**
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.



Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget; neue Ausgaben werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen;³
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.

b) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;

Wahlen
a) an der Urne

Art. 9

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl⁴

Art. 10

Für Schulgemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Budget⁵ wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Unterlagen⁶

Art. 12

...

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 13

Der Schulrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

³ Art. 7 Bst. c: Fassung gemäss Nachtrag vom 19. März 2018.

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

⁵ Art. 11 Abs. 1: Fassung gemäss Nachtrag vom 19. März 2018.

⁶ Art. 12: aufgehoben gemäss Nachtrag vom 19. März 2018.



Orientierungsver-
sammlung

Art. 14

Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 15

10 Prozent der Stimmberechtigten können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates massgebend.

Amtliche Bekanntma-
chung

Art. 16

Der Schulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 17

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 18

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 90 Tagen die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 19

Mit einem Initiativbegehren können 10 Prozent der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht mindestens aus 5 Stimmberechtigten.



Form und Inhalt	<p>Art. 20</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 21</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Schulrat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 22</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an.</p> <p>Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 23</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Schulrates	<p>Art. 24</p> <p>Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 25</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁸.</p>



III. SCHULRAT

Zusammensetzung

Art. 26

Der Schulrat besteht aus:

- a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- b) sechs weiteren Mitgliedern.

Die Zusammensetzung soll nach Möglichkeit die geografischen Verhältnisse der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi berücksichtigen.

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 27

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde;
- f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets⁹, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- g) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- h) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- k) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) Erlass eines Finanzplans;
- n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- o) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

⁹ Art. 27 Bst. f: Fassung gemäss Nachtrag vom 19. März 2018.



- b) Rechtsetzung **Art. 28**
Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Finanzbefugnisse **Art. 29**
Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.
- Geleitete Schule **Art. 30**
Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.
- Teilnahme an Sitzungen **Art. 31**
An den Sitzungen des Schulrates und von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 32**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Bei der Bestellung sollen nach Möglichkeit die geografischen Verhältnisse der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi berücksichtigt werden.
- Aufgaben **Art. 33**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Schulrates über das Budget¹⁰ für das nächste Jahr.

¹⁰ Art. 33 Bst. b: Fassung gemäss Nachtrag vom 19. März 2018.



Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 35

Die Gemeindeordnung vom 18. März 1996 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 36

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Sie wird ab 1. August 2012 angewendet.

Vom Schulrat erlassen am: 8. Dezember 2012

Der Schulratspräsident:

Die Schulsekretärin:

Romeo Gächter

Irene Matticoli

Von der Bürgerschaft der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi an der Bürgerversammlung beschlossen am: 19. März 2012

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: 4. Mai 2012

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle



Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Schulrat abschliessend	Budget ¹¹	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹²
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 200'000 je Fall		über 200'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 30'000 je Fall		über 30'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ¹³ :	bis 100'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr	_____	bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben				
	abschliessend	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 200'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 200'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall

¹¹ Anhang Finanzbefugnisse: Fassung gemäss Nachtrag vom 19. März 2018

¹² Antragstellung in Form eines Gutachtens

¹³ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

